

Abg. Waldästl signalisierte Zustimmung zu der Beschlussvorlage der Verwaltung, damit das Bauvorhaben fertiggestellt werden könne. Er regte an, den Risikopuffer von 10 % bei zukünftigen Bauprojekten zu erhöhen, da in den letzten Jahren die Baupreise jährlich um 5 % gestiegen seien.

Abg. Skoda kritisierte die Kostensteigerung des Projektes von 7,5 Mio. € auf über 10 Mio. € und die mangelnde Einsicht der Verwaltung zur Prozessoptimierung. Daher werde er der Beschlussvorlage seine Zustimmung verweigern.

Abg. Kemper erkundigte sich zur Rechtsprechung zum Thema Generalplaner und Generalunternehmensvergabe sowie zu dessen internen Bekanntgabe. Weiterhin interessierte ihn der Zeitpunkt, an dem das Urteil in Rechtskraft getreten sei.

Herr Hahlen erklärte, das Rechnungsprüfungsamt habe intern auf die Rechtsprechung hingewiesen, sodass Ende 2017 von einer Vergabe an einen Generalunternehmer vor dem Hintergrund eines Rückzahlungsrisikos der Fördermittel Abstand genommen worden sei. Die Informationen zu der konkreten Entscheidung würden der Niederschrift beigelegt.

Antwort der Verwaltung:

*Ausgangspunkt der Diskussionen in der Verwaltung über die Zulässigkeit einer Generalunternehmervergabe war der Beschluss des OVG Münster vom 16.01.2017, Az. 12 A 833/16. Das RPA wurde hierauf über eine Entscheidungsbesprechung in der Septemбераusgabe der Zeitschrift „Vergabenews“ aufmerksam und informierte ZVS und Fachamt entsprechend.*

Abg. Hoffmeister verwies auf die kritische und konstruktive Diskussion im Bau- und Vergabeausschuss zu diesem Punkt, die auch die Verbesserung der Verwaltungsabläufe und die Ausgestaltung des Risikopuffers zum Inhalt gehabt habe.

Anschließend fasste der Finanzausschuss folgenden Beschluss: